

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH (MZS), FN 67914z**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme des Ausstellers an der in der Anmeldung bezeichneten Veranstaltung/Messe (in der Folge gemeinsam „Messe“).

Anmeldung/Anmeldebestätigung

1. Die Anmeldung des Ausstellers ist rechtsverbindliches Angebot, an das der Aussteller 60 Tage ab Einlangen der Anmeldung bei MZS gebunden ist.
2. Der Vertrag über die Teilnahme kommt durch Übermittlung der Anmeldebestätigung seitens MZS zustande. Soweit in der Anmeldebestätigung nichts anderes festgelegt ist, kommen die für die Veranstaltung bekanntgegebenen Preise zur Anwendung. Die Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer zzgl. 1 % Rechtsgeschäftsgebühr.
3. In der Anmeldung ist die vom Aussteller gewünschte Standfläche mit Standform angegeben. MZS wird die gewünschte Standfläche und Standform nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. MZS kann die Position und die Standform der Standfläche ändern, das Flächenausmaß bis zu +/- 20 %. Die Position, die Standform und das Ausmaß der Standfläche werden in der von MZS an den Aussteller übermittelten Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung abschließend festgelegt. Widerspricht der Aussteller der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang schriftlich, ist der Vertrag zu den Bedingungen der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung zustande gekommen.

Preise/Zahlung

4. Für die Teilnahme und Überlassung der Standfläche gelten die im Anmeldeformular oder in der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung angeführten Preise.
Der Aussteller kann nach Maßgabe des Angebotes der Servicemappe und zu den in der Servicemappe angegebenen Bedingungen Nebenleistungen bestellen. Verträge über Nebenleistung kommen durch Auftragsbestätigung seitens MZS zustande.

5. Zahlungen sind zu den auf der Rechnung angeführten Zeitpunkten fällig, mangels Angabe auf der Rechnung ist der sich aus der Rechnung ergebende Betrag so anzuweisen, dass dieser spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn bei MZS eingelangt ist.
6. Nach Messeende wird MZS – soweit in Bezug auf die Nebenkosten nichts anderes vereinbart ist – die Abrechnung für die Nebenkosten übermitteln und die Rechnung/Rechnungen für sonstige vom Aussteller in Anspruch genommene Leistungen übermitteln. Rechnungen sind sogleich nach (auch elektronischer) Übermittlung zur Zahlung fällig.
7. Für vom Aussteller bestellte Nebenleistungen kann ein Akonto vorgeschrieben werden, das bei Erhalt der Akontorechnung zur Zahlung fällig ist.

Übergabe/Rückstellung

8. Die Standfläche wird dem Aussteller an dem im Anmeldeformular bezeichneten Aufbau- tag, mangels Angabe im Anmeldeformular an dem in der allgemeinen Ankündigung der Messe bezeichneten Aufbau- tag übergeben.
Der Aussteller darf für Zwecke des Aufbaus nur die Standfläche und – soweit dadurch keine unangemessene Behinderung der anderen Aussteller stattfindet – die, die Standfläche umgebenden Verkehrsflächen benutzen.
Der Aussteller hat Abfälle, die bei Errichtung seines Messestandes anfallen, selbst zu entsorgen oder – soweit zutreffend – über das von MZS bereitgestellte Entsorgungssystem gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Entsorgungsgebühren zu entsorgen.
9. Nach Beendigung der Messe hat der Aussteller die Standfläche längstens bis zum Ende der Abbauzeit ordnungsgemäß geräumt und gereinigt an MZS zu übergeben. Für dabei anfallende Abfälle gilt Pkt. 8 sinngemäß.

Nutzung der Mietfläche durch den Aussteller, Verpflichtungen des Ausstellers

10. Der Aussteller nutzt die Standfläche zum Zwecke der Präsentation der in der Anmeldung bekanntgegebenen Waren/Produkte/Dienstleistungen. Die Änderung/Erweiterung des Waren-/Produkt-/Dienstleistungssortiments bedarf der Zustimmung der MZS. Über Verlangen der MZS

AGB II

wird der Aussteller ein Verzeichnis der Produkte/ Dienstleistungen vorlegen, das von MZS zur Information der Messebesucher verwendet werden kann.

Die gänzliche oder teilweise Überlassung der Standfläche oder des Messestandes an Dritte ist weder entgeltlich noch unentgeltlich gestattet. Für eine Aufnahme von Mitausstellern ist eine gesonderte Anmeldung per Anmeldeformular sowie die ausdrückliche Zustimmung seitens MZS erforderlich. Bei unterlassener Einholung der Zustimmung ist MZS berechtigt den vereinbarten Preis um 25 % zu erhöhen.

- 11.** Der Aussteller hat bei Präsentation und Verkauf seiner Produkte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Präsentation darf die Grenzen der Sittlichkeit nicht überschreiten und nur so durchgeführt werden, dass der Messebetrieb und die anderen Aussteller nicht gestört werden (Musik, Lärm, Gerüche).

Am Stand darf Werbung oder Agitation für politische Parteien, Ziele oder religiöse Vereinigungen nicht durchgeführt werden.

- 12.** Einträge im Ausstellerverzeichnis erfolgen auf Grundlage der Angaben des Ausstellers in der Anmeldung.

Wenn für die Veranstaltung von MZS ein Katalog herausgegeben und/oder eine Ausstellerdatenbank im Internet eingerichtet wird, kann der Aussteller gegen Kostenerstattung Werbeeinträge veranlassen.

- 13.** Der Aussteller wird vor Beginn der Messe eine Person namhaft machen, die während der Aufbauzeiten, an Messetagen jeweils eine Stunde vor Messebeginn bis Messeende und während der Abbauzeiten im Messezentrum anwesend und für MZS über Mobiltelefon erreichbar ist. Diese Person ist bevollmächtigt, für den Aussteller verbindliche Erklärungen abzugeben und Erklärungen der MZS entgegenzunehmen. Wurde eine solche Person nicht namhaft gemacht, gilt jede vom Aussteller am Messestand beschäftigte Person zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen bevollmächtigt.

- 14.** Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand während der Messeöffnungszeit zur Präsentation der vereinbarten Waren/ Produkte/ Dienstleistungen besetzt mit Personal zu betreiben. Für den Fall, dass der Aussteller der vorstehenden Betriebspflicht zuwiderhandelt, ist er verpflichtet, pro begonnener Stunde der Betriebspflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Zehntel des Standpreises, mindestens aber € 1.000,00 pro begonnener Stunde der Betriebspflichtverletzung zu entrichten.

AGB II

- 15.** Der Aussteller ist für sich und seine Leute (insbesondere Dienstnehmer, Lieferanten und beim Auf- und Abbau oder Betrieb des Messestandes Beschäftigte) verpflichtet, die sich aus der jeweils geltenden
- Hausordnung
 - Technischen Richtlinien
- abrufbar unter www.mzs.at/de/agb/ ergebenden Verpflichtungen und Nutzungsvorgaben einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, diese Bestimmungen 8 Tage vor Beginn der Aufbauarbeiten nochmals abzurufen, damit der Aussteller und seine Leute über den aktuellen Stand dieser Bestimmungen informiert sind.
- 16.** Der Aussteller wird seinen Messestand selbst oder durch von ihm beschäftigte Unternehmer aufbauen. Andere Arbeiten, insbesondere Anschlüsse Wasser, Strom u.dgl. und Dienstleistungen, die für den Ablauf der Veranstaltung oder die Sicherheit von Bedeutung sind oder Vertrautheit mit den Einrichtungen des Messezentrums erfordern (wie z.B. Transporte von der Abladestelle zur gemieteten Standfläche, Reinigungsleistungen und Bewachung außerhalb der Messeöffnungszeiten), dürfen nur durch die von MZS autorisierten Servicepartner durchgeführt werden. Eine Liste der autorisierten Servicepartner kann auf Wunsch beim zuständigen Projektteam des Messezentrums eingesehen werden.
- 17.** Hallen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Transport, Entladung und Verbringung von antransportierten Ausstattungen und sonstigem Equipment darf nur nach Anweisung des diensthabenden Personals der MZS durchgeführt werden. Falls Transportleistungen unter Zuhilfenahme von Maschinen (z.B. Stapler, Kräne, Fahrzeuge) erforderlich sind, dürfen diese (vom Abladeort bis zur Standfläche) nur durch autorisierte Servicepartner durchgeführt werden.
- 18.** Ladetore dürfen vom Aussteller nicht geöffnet werden, Öffnen und Verschließen von Ladetoren erfolgt ausschließlich durch das diensthabende Personal der MZS.
- 19.** Das Nächtigen in Räumlichkeiten des Messezentrums, das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen im Areal des Messezentrums und die Nutzung derselben ist nicht gestattet.
- 20.** Wenn der Aussteller gegen die, die Nutzung der Standfläche regelnden Bestimmungen zuwiderhandelt, ist MZS berechtigt die weitere Nutzung des Standes durch Maßnahmen (wie z.B. Einstellung der Stromversorgung/Wasserversorgung oder Behinderung der umgebenden Verkehrswege) zu verhindern.

AGB II

- 21.** Der Aussteller verpflichtet sich, die Regelungen der österreichischen Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen einzuhalten. Wenn der Aussteller gewerbsmäßig Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter in Verkehr setzt, hat er ein Pfand (maximal) in der gesetzlichen Höhe zu verrechnen (derzeit EUR 0,25,-), sofern nicht vom MZS anders vorgegeben. Der Aussteller muss außerdem restentleerte Einwegverpackungen mit erkennbarer Pfandkennzeichnung gegen Auszahlung des Pfandbetrages zurücknehmen. Eine etwaige gesammelte freiwillige Rücknahme durch das MZS bzw den Aussteller kann vorab vom MZS vorgegeben werden.

Das MZS behält sich das Recht vor, ein zentral organisiertes Becher-/Flaschensystem bereitzustellen bzw. zu regeln und eine einheitlich festgelegte Höhe des Pfandeinsatzes festzulegen. In diesem Fall ist ausschließlich das vom MZS genehmigte System zu verwenden. Kosten für ein etwaiges zentrales Pfandsystem sind von dem Aussteller gemeinsam zu tragen.

Parkplätze/Verkehrsflächen

- 22.** Das Abstellen von Fahrzeugen auf anderen als den dafür vorgesehenen Abstellplätzen ist nicht erlaubt.

Die als solche gekennzeichneten Parkplätze werden von MZS bewirtschaftet. Die Nutzung der Parkplätze durch den Aussteller und seine Leute erfolgt auf Grundlage der für die Parkplatznutzung geltenden Bestimmungen.

Das Abstellen von LKWs, Anhängern, Wohnmobilen etc. auf den gekennzeichneten Besucherparkflächen ist nur mit vorheriger Genehmigung seitens MZS gestattet.

Im Falle des Abstellens von Fahrzeugen für Zwecke der Be- und Entladung ist den Anweisungen des Personals der MZS oder der seitens MZS autorisierten Unternehmen Folge zu leisten. MZS ist berechtigt, Fahrzeuge, die in als solchen gekennzeichneten Sicherheitszonen (z.B. Feuerwehrzonen) abgestellt sind, auf Kosten des Ausstellers (gleich ob es sich um Fahrzeuge des Ausstellers oder seiner Leute handelt) auf andere Plätze zu verbringen und erst nach Zahlung der Abschleppkosten und der pauschalierten Manipulationskosten von € 100,00 freizugeben.

- 23.** Wenn dem Aussteller Parkkarten überlassen wurden, so berechtigen diese pro Parkkarte einen Pkw auf Grundlage der für die Parkplatznutzung geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Verfügbarkeit an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.

Soll ein bestimmter Abstellplatz ausschließlich für die Nutzung durch den Aussteller zur Verfügung gestellt werden, so bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

AGB II

- 24.** Für die Nutzung der Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten. Im Bereich der Halle 4 und Halle 5 darf nach 22:00 Uhr mit Kraftfahrzeugen nicht mehr gefahren werden.
- 25.** MZS übernimmt nicht die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge. MZS haftet nicht für Schäden, die der Aussteller und seine Leute aufgrund der Nutzung der Verkehrsflächen infolge Beschaffenheit der Verkehrsflächen oder infolge des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer erleiden. MZS haftet für die Unterlassung von Verkehrssicherungspflichten nur im Falle des Vorsatzes.

Postzustellung

- 26.** Wenn der Aussteller Post/ Pakete von Zustelldiensten empfangen will, so kann er als Zustelladresse angeben:

..... (Aussteller)

p.A. Messezentrum Salzburg GmbH

Rezeption Halle 1, 1. Stock

Am Messezentrum 1

5020 Salzburg

MZS wird die Sendung für den Aussteller nach vorheriger Ankündigung entgegennehmen. MZS haftet nicht für Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der Ausfolgung an den Aussteller.

Storno

- 27.** Der Aussteller kann eine gemäß Pkt. 3 von MZS bestätigte Anmeldung schriftlich, entweder gesamt, oder im Falle einer Flächenreduktion, teilweise stornieren. Im Falle der Stornierung (gesamt oder teilweise) sind folgende Stornogebühren zu entrichten:

- | | |
|---|-------|
| – bei Eingang der Stornierung bis 8 Wochen vor Veranstaltungs-/ Messebeginn | 80 % |
| – bei Eingang der Stornierung weniger als 8 Wochen vor Veranstaltungs-/ Messebeginn | 100 % |

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist der für die Teilnahme und Überlassung der Standfläche in der Anmeldebestätigung festgelegte Gesamtpreis zzgl. USt in

AGB II

gesetzlicher Höhe. Etwaige Bestellungen (z.B. bei Servicepartnern), sofern nicht mehr kostenfrei stornierbar, werden in Rechnung gestellt.

Haftung MZS

- 28.** Es ist Sache des Ausstellers, die von ihm eingebrachten Sachen gegen Wegnahme oder Beschädigung zu schützen. MZS haftet nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Sachen durch Besucher oder andere Aussteller und deren Leute. MZS haftet auch nicht für Vermögensschäden des Ausstellers und Personenschäden des Ausstellers und seiner Leute, die durch das Verhalten anderer Aussteller oder ihrer Leute oder durch von MZS beauftragte Dienstleister (wie z.B. Reinigungsunternehmen) verursacht werden.
- 29.** Für alle wie immer gearteten Schäden, die durch das Verhalten der MZS oder ihrer Dienstnehmer dem Aussteller entstehen, haftet MZS nur dann, wenn auf Seiten MZS oder ihrer Dienstnehmer Vorsatz vorliegt.

Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers

- 30.** Der Aussteller hat für die ihm überlassene Standfläche und den darauf errichteten Messestand die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Er ist auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch sein Verhalten bzw. das Verhalten seiner Leute Personen, die die allgemeinen Verkehrsflächen des Messezentrums nutzen, nicht gefährdet werden.
- 31.** Sachen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann – sei es für Zwecke des Aufbaus des Messestandes oder zur Verwendung während der Messe – sind MZS vor Einbringung zu melden. MZS kann die Einbringung solcher Gegenstände untersagen.
- 32.** Für den Fall, dass MZS infolge Zuwiderhandelns des Ausstellers oder seiner Leute gegen die, die den Aussteller treffenden Verkehrssicherungspflichten von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, hat der Aussteller MZS schad- und klaglos zu halten.

Haftung des Ausstellers

AGB II

- 33.** Der Aussteller haftet gegenüber MZS für alle Schäden, die der Aussteller oder seine Leute an den Anlagen des Messezentrums verursachen und für alle Schäden, die MZS durch schuldhaftes Verhalten des Ausstellers oder seiner Leute entstehen. Sollte ein Dritter (z.B. Messebesucher/anderer Aussteller) MZS aufgrund eines vom Aussteller oder seinen Leuten verursachten Schadens in Anspruch nehmen, ist der Aussteller verpflichtet, MZS schad- und klaglos zu halten.
- 34.** Der Aussteller muss über eine aufrechte Haftpflichtversicherung verfügen, die die gemäß Pkt. 29 - 32 genannten Schäden mit einer Versicherungssumme von mindestens je €10 Mio. Sachschaden und Personenschaden pro Schadensereignis deckt. Der Aussteller hat den Bestand einer solchen Versicherung über Verlangen von MZS nachzuweisen.

Datenschutz

- 35.** Für die Speicherung und Verarbeitung der aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Aussteller und MZS gespeicherten Daten gilt die Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.mzs.at/de/datenschutz/.

Rücktritt

- 36.** MZS ist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, wichtige Gründe liegen insbesondere vor
- a) wenn der Aussteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung fällige Entgelte nicht bezahlt hat;
 - b) wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder berechnete Bedenken bestehen, dass der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird und der Aussteller nicht innerhalb der von MZS gesetzten Frist die von MZS geforderte angemessene Sicherheit (Gelderlag oder Bankgarantie) geleistet hat;
 - c) Wenn MZS aus wichtigen Gründen oder auch aus Gründen, die in der Sphäre der MZS gelegen sind, entschieden hat, die Messe nicht durchzuführen.

In den Fällen gemäß lit. a) und b) ist der Aussteller zur Zahlung von 100 % des Gesamtentgeltes verpflichtet.

Im Falle der lit. c) erstattet MZS die vom Aussteller entrichteten Vorauszahlungen; Ersatzansprüche des Ausstellers wegen Absage der Messe sind ausgeschlossen.

- 37.** MZS kann den Tag des Beginnes und die Dauer der Messe ändern. MZS wird dies dem Aussteller schriftlich mitteilen. Der Aussteller kann diesfalls innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls erstattet MZS die vom Aussteller entrichtete Anzahlung; darüberhinausgehende Ansprüche des Ausstellers gegen MZS sind ausgeschlossen.

Allgemeines

- 38.** Auf das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und MZS findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 39.** Im Falle des Zahlungsverzuges des Ausstellers sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen.
- 40.** Sind Aussteller mehrere Personen, so haften diese für die Erfüllung des Vertrages zur ungeteilten Hand.
- 41.** Erklärungen, die aufgrund der Vertragsbeziehung von Seiten MZS gegenüber dem Aussteller abzugeben sind, gelten als wirksam zugekommen, wenn sie dem Aussteller – bei einer Mehrheit von Ausstellern einem Aussteller gegenüber – schriftlich (auch per Email) abgegeben wurden oder dem vor Ort befindlichen Bevollmächtigten gegenüber abgegeben und sodann schriftlich bestätigt wurden.
- 42.** Erklärungen des Ausstellers gegenüber MZS bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit, auch Email genügt. Ist der Aussteller eine Personenmehrheit, so bedarf es zur Rechtswirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Erklärung durch alle Aussteller. Die in der Anmeldung als Ansprechpartner benannte Person und die in Pkt. 13 genannten Personen gelten als berechtigt Nebenleistungen (siehe Pkt. 4) zu bestellen. Solche Bestellungen bedürfen nicht der Schriftlichkeit.
- 43.** Gegen Forderungen der MZS kann der Aussteller nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, denen ein Einwand MZS nicht entgegensteht.

AGB II

- 44.** Etwaige Ansprüche des Ausstellers gegen MZS sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Messe schriftlich geltend zu machen, Forderungen des Ausstellers gegen MZS verjähren innerhalb eines Jahres ab Ende der Messe.
- 45.** Die Aufgrund des Vertrages anfallende Rechtsgeschäftsgebühr ist vom Aussteller zu tragen.
- 46.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zustande kommenden Vertrages unwirksam sein, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Bestimmungen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahekommen.

Messezentrum Salzburg GmbH
Stand: 02. September 2025